

TOP 19:

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

Drucksache: 33/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des im Titel genannten Protokolls geschaffen werden. Ziel des Protokolls ist es, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können.

Das aus elf Artikeln bestehende Protokoll regelt dazu einerseits die Einsatzbereiche, in denen Luftfahrzeuge grenzüberschreitend tätig werden dürfen:

- im Rahmen von straf- und zollrechtlichen Ermittlungen sowie grenzüberschreitender Observation und Nacheile;
- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Großereignissen im Grenzgebiet;
- bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport ziviler nuklearer Stoffe;
- bei Such- und Rettungsmaßnahmen und
- während deutsch-französischer Übungen und Ausbildungsmaßnahmen.

Andererseits werden in dem Protokoll folgende Regelungen für grenzüberschreitende Flugdurchführungen festgelegt:

- für Flüge am Tag nach Sichtflugregeln soll keine Flugplanpflicht bestehen;
- Flüge nach Instrumentenflugregeln sollen nur im kontrollierten Luftraum stattfinden können. Für die Flüge soll stets eine Freigabe erforderlich sein;

- die Kommunikation bei grenzüberschreitenden Einsätzen soll am Tag über den Transponder-Code 0036 erfolgen und bei Nachtflügen, die mit Restlichtverstärkerbrillen und eingeschränkter Navigationsbeleuchtung durchgeführt werden, über den Transponder-Code 0037. Für die Bord-zu-Bord-Kommunikation ist die Funkfrequenz 128,00 MHz vorgesehen;
- jedes Land soll die während der grenzüberschreitenden Einsätze anfallenden Kosten selbst tragen. Abweichende Bestimmungen sollen vereinbart werden können;
- die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit (in Kehl beziehungsweise Luxemburg) sollen frühzeitig, spätestens vor dem Überfliegen der Grenze über den Einsatz benachrichtigt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 498/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016, aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10492) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.